

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Andrea Fischer (Berlin), Marieluise Beck (Bremen), Monika Knoche, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
– Drucksachen 13/7987, 13/9508 –**

Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Behinderte Mädchen und Frauen werden in doppelter Weise benachteiligt. Behinderte Mädchen und Frauen erfahren zusätzlich zu üblichen Diskriminierungen als Frau auch innerhalb der Gruppe der Behinderten besondere Benachteiligungen. Traditionelle Rollenmuster, leistungsorientiertes Konkurrenzdenken, Klischee- und Moralvorstellungen treffen sie zweifach – als Frau und als Behinderte.

Behinderte Mädchen und Frauen scheinen praktisch nicht zu existieren. Obwohl Frauen mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen etwa 5 % der Bevölkerung (ca. 4 Millionen) ausmachen, sind sie weitgehend unsichtbar. Sie sind keine Zielgruppe von Frauenpolitik. Sie werden in der Behindertenpolitik kaum beachtet. Sie sind als Gebärende in der Medizin nicht eingeplant. Sie sind als Mütter nicht vorgesehen. Sie werden als Lesben nicht wahrgenommen. Sie werden im Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrecht zu wenig berücksichtigt.

2. Die Lebenssituation behinderter Frauen ist ein von der Forschung weitgehend vernachlässigtes Thema. Sowohl auf den Ebenen repräsentativen Datenmaterials als auch auswertbarer wissenschaftlicher Veröffentlichungen bestehen große Informationsdefizite. Es sind v. a. die Initiativen behinderter Frauen, die ihre Lebenswirklichkeit thematisieren, um öffentliche und fachwissenschaftliche Diskurse in ihrem Sinne zu beein-

flussen. Die Bundesregierung greift in ihrer Antwort auf Zahlen zurück, die nach eigenem Bekunden nicht sehr verlässlich sind, weil die Beantwortung der Frage nach Behinderung auf Freiwilligkeit beruhte. An anderen Stellen taucht immer wieder der Passus auf: „Der Bundesregierung liegen keine aussagekräftigen Erhebungen vor.“ Gleichzeitig wird das Problem fehlender Zahlen geleugnet.

3. Die vorliegenden Statistiken zeigen auf, daß die Gruppe der behinderten Frauen wesentlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen ist als jede andere. Die Bundesregierung stellt selbst in ihrer Antwort auf die Große Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen“ (Drucksache 13/9508) fest, daß 1995 von den 2,5 Millionen schwerbehinderten Frauen nur 331 000 oder 13,3 % erwerbstätig waren. „Bei den schwerbehinderten Männern lag die Zahl der Erwerbstätigen bei 599 000 oder 19,7 %“ (Drucksache 13/9508 S. 3.) Auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation, dessen Bedeutung für die berufliche Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht unterschätzt werden darf, sind behinderte Mädchen und Frauen nur zu einem Drittel – gemessen an der Teilnehmerzahl – an Fördermaßnahmen beteiligt. Die Forderung behinderter Frauen nach frauenspezifischen Rehabilitationsangeboten – dezentral, wohnortnah und mit Kinderbetreuung – sind bislang kaum realisiert worden.

Ebenso werden in der Vergabepaxis behinderte Frauen, die auf befristete Arbeitsverhältnisse oder AB-Maßnahmen angewiesen sind, von den Fördermaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit und den begleitenden Hilfen der Hauptfürsorgestellen meist ausgeschlossen.

Ohne den gestalteten Willen des Gesetzgebers werden die überkommenen Sozialisationsmuster von den verschiedenen Geschlechterrollen und die doppelte Benachteiligung behinderter Frauen im Arbeitsleben nicht zu überwinden sein.

4. Behinderte Frauen, die im Reproduktionsbereich tätig sind, also ihre Kinder erziehen und im Haushalt arbeiten, haben bislang keinen Anspruch auf notwendige, ihre Beeinträchtigungen ausgleichende oder wenigstens mildernde Hilfen, wenn sie nicht die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Nachteilsausgleiche können ihnen nach BSHG überdies nur im Einzelfall gewährt werden. Eine Gesellschaft, die die Bedeutung der Familie verfassungsrechtlich unterstreicht, macht sich unglaublich, wenn sie behinderten Frauen notwendige Nachteilsausgleiche verweigert, nur weil sie eine gewisse Zeit lang „hauptberuflich“ ihre Kinder großziehen und ihre Familie versorgen: Auch eine mobilitätsbehinderte nicht-erwerbstätige Frau benötigt ein Kraftfahrzeug – zumal kaum behindertengerechter öffentlicher Nahverkehr existiert –, um ihre gesellschaftlich relevante Tätigkeit als Mutter ausüben zu können. Die Gewährung eines Zuschusses zum Kauf eines Pkw von einem Arbeitsrechtsverhältnis abhängig zu machen, ist in diesem Zusammenhang diskriminierend. Das gleiche gilt für die Finanzierung von technischen Hilfsmitteln für blinde und

sehbehinderte Frauen, für die Finanzierung von Telefaxgeräten für Gehörlose oder Ertaubte und für die Finanzierung der Wohnungsanpassung beispielsweise für Rollstuhlfahrerinnen.

Auch haben behinderte Frauen, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten, keinen Rechtsanspruch, ihre Werkstattbeschäftigung aus familiären Gründen als Teilzeitarbeitsstelle wahrzunehmen.

5. Behinderte Frauen haben, sofern sie in Werkstätten für Behinderte arbeiten, keinen gesetzlichen Anspruch auf Mutterschutz und Erziehungsurlaub. Sie stehen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, bei dem nicht ausdrücklich geregelt ist, welche arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Dies gilt auch für den Erziehungsurlaub und den Mutterschutz. Die Bundesregierung hält die Gewährung eines Rechtsanspruchs nicht für erforderlich, da sie davon ausgeht, daß die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze „anwendbar sein sollen“ (Drucksache 13/9508 S. 22). Sie enthält behinderten Müttern und Vätern ein Recht vor, daß sie nicht behinderten Eltern schon lange gewährt. Diese rechtliche Ungleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Eltern ist nicht tragbar.
6. Die Bundesregierung muß in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen“ selbst feststellen, daß „die Frage der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung auf die Dauer nicht über engagierte Einzelfallhilfe zu lösen ist. Auch die bisher überwiegende, vielfach als alternativlos angesehene ‚Lösung‘ der Wegnahme des Kindes kann nur in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein.“ (Drucksache 13/9508 S. 23) Die Bundesregierung sagt selbst, daß Unterstützungsangebote zu entwickeln sind, die Eltern und Kindern gleichermaßen gerecht werden (ebd.). Dabei allein auf die Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu verweisen, widerspricht dem staatlichen Auftrag nach § 1666 a BGB, vor einer Trennung von Eltern und Kind alle erreichbaren öffentlichen und privaten Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
7. Behinderte Mädchen und Frauen werden besonders oft Opfer sexueller Gewalt. Vor allem männliches Pflege- und Betreuungspersonal nutzt häufig die Abhängigkeit und Isolation in Heimen oder Familien zu sexuellen Mißbrauchshandlungen aus. Es fehlen psychosoziale Hilfen, um die Folgen sexualisierter Gewalt zu verarbeiten und Traumata zu bewältigen.

Trotz der langen parlamentarischen Debatte zur Sexualstrafrechtsreform hat es der Gesetzgeber nicht vermocht, das diskriminierende Strafmaß (§ 179 StGB) bei Sexualstraftaten an widerstandsunfähigen Personen, zu denen häufig auch Menschen mit Behinderungen gehören, anzuheben und dem Strafmaß des § 177 StGB anzupassen. Immer noch wird die Vergewaltigung einer widerstandsunfähigen Frau geringer bestraft als die Vergewaltigung einer nicht widerstandsunfähigen Frau. Davon auszugehen, daß der Täter eine geringere, kriminelle

Energie' habe aufwenden müssen und nicht auf den Opferschutz und auf die besondere Verwerflichkeit, sich gerade ein widerstandsunfähiges Opfer auszuwählen, zu achten, ist innerhalb der modernen Strafrechtstheorie nicht zu vertreten und darüber hinaus gegenüber den behinderten Frauen nur als zynisch zu charakterisieren.

8. Auch die rechtliche Ungleichbehandlung des Pflegegeldes im Unterhaltsrecht im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen macht den Handlungsbedarf des Gesetzgebers deutlich.

Seit der Einführung der Pflegeversicherung kann Müttern mit behinderten Kindern das Pflegegeld nach dem SGB XI – im Gegensatz zum sozialhilferechtlichen Pflegegeld – als Einkommen auf ihren eigenen Unterhaltsanspruch angerechnet werden. Eine gesetzliche Regelung wie im Steuer-, Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht steht bislang aus. So finden sich gegenwärtig in der Rechtsprechung die unterschiedlichsten Bewertungen.

Unterhaltsberechtigten Pflegepersonen wird das Pflegegeld von einigen Gerichten ganz, von einigen teilweise, von manchen gar nicht als Einkommen auf den Unterhalt angerechnet, so daß es in vielen Fällen zu Unterhaltsminderungen kommt. Es entsteht der typische Fall, daß ein geschiedener oder getrennt lebender Ehepartner dem unterhaltsberechtigten Partner, der das auf Dauer pflegebedürftige Kind betreut und dafür Pflegegeld erhält, den Unterhalt mindern kann. Nicht nur die Ungleichbehandlung gegenüber Ehepartnern, die kein pflegebedürftiges Kind betreuen und darum vollen Unterhalt erhalten, ist kritikwürdig, da das Pflegegeld eine Zuwendung für den Mehraufwand und die dauernde Pflegebereitschaft ist, sondern, daß das Einkommen der häuslichen Gemeinschaft durch die Unterhaltsminderung gekürzt wird und das pflegebedürftige Kind dadurch mitbetroffen ist. Selbst die Bundesregierung hat auf die parlamentarische Anfrage des Bundestagsabgeordneten Peter Kurt Würzbach geantwortet, sie stehe einer gesetzlichen Regelung „aufgeschlossen“ gegenüber (Drucksache 13/4131).

9. Der Gesetzgeber hat in § 2 Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Selbstbestimmung und Menschenwürde des Pflegebedürftigen ausdrücklich hervorgehoben. Zu diesem Selbstbestimmungsrecht und zur Würde der pflegebedürftigen Frau gehört auch ein Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege bzw. auf gleichgeschlechtliche Assistenz. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen“ diesen Anspruch zurückgewiesen (Drucksache 13/9508 S. 43), mit der Begründung, 90 % des Pflegepersonals seien Frauen und darüber hinaus könne die Pflegebedürftige sich einen Pflegedienst wählen, von dem sie gleichgeschlechtlich gepflegt werde.

Die Praxis sieht leider anders aus. Häufig hat man in Flächenländern keine Wahlmöglichkeiten und die pflegebedürftigen Frauen treffen eben gerade auf die 10 % männliches Pflege-

personal. In ihrer Antwort auf die Große Anfrage räumt die Bundesregierung selbst ein, „daß es Fälle sexuellen Mißbrauchs an behinderten Mädchen und Frauen durch männliches Pflegepersonal in den Heimen und den Familien gibt“ (s. S. 50). Allein diese Tatsache muß den Gesetzgeber zum Handeln nötigen, um durch das Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege den sexuellen Mißbrauch in Pflegeverhältnissen einzudämmen und der Würde der Frau sowie dem Schutz ihrer Intimsphäre zu entsprechen.

10. Die Situation der behinderten Mädchen und Frauen im Bereich der Arbeitsförderung, der beruflichen und medizinischen Rehabilitation, der Gesundheitsversorgung, der Pflege und in vielen anderen Bereichen zeigt deutlich ihre doppelte Benachteiligung. Betroffene Expertinnen werden jedoch im Sinne des ‚peer support‘ an den Entscheidungen der Bundesregierung über Förderprojekte und Förderprogramme nicht beteiligt. Darüber hinaus gibt es im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Abteilung Frauenpolitik kein Referat „Behinderte Frauen“, das mit behinderten Expertinnen besetzt ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dafür Sorge zu tragen, daß eine Geschlechterdifferenzierung bei allen vom Bund selbst erstellten bzw. in Auftrag gegebenen Statistiken vorgenommen wird, in denen bisher nur allgemein über Behinderte Zahlenmaterial ausgeworfen wird;
2. aus Mitteln des zentralen Ausgleichabgabefonds ein spezifisches Frauenförderprogramm an Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken aufzulegen, um die Palette der behinderten Frauen angebotenen Berufsausbildungen und -umschulungen zu erweitern und frauenspezifische Lösungen des Aus- und Weiterbildungsverfahrens anzubieten;
3. durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, daß schwerbehinderte Mädchen und Frauen trotz eines befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses auf dem sog. ersten oder zweiten Arbeitsmarkt ein Recht auf Hilfen z. B. zum Erreichen des Arbeitsortes, auf Arbeitsplatzanpassung oder auf Arbeitsassistenz durch die Hauptfürsorgestellten erhalten und ihnen ein Anspruch auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter gewährt wird;
4. behinderten Frauen, die im Reproduktionsbereich tätig sind, also Kinder erziehen und im Haushalt arbeiten, einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleiche wie z. B. ein Telefax für gehörlose, technische Haushaltshilfsmittel für blinde und sehbehinderte, Zuschüsse zum Kauf eines Pkw für mobilitätsbehinderte und die Finanzierung einer Wohnungsanpassung für rollstuhlfahrende Frauen zu gewährleisten;
5. im zweiten Kapitel, zweiter Abschnitt des SGB VIII über den allgemeinen einen speziellen Familienhilfeanspruch für behinderte Eltern – insbesondere mit geistiger Behinderung – zu

verankern, der die Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe verknüpft und damit die Jugendhilfe zum vorleistenden Hilfeträger macht;

6. durch eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes sicherzustellen, daß sämtliche arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich Erziehungsurlaub und Mutterschutz, auch in arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen Anwendung finden müssen;
7. in der Schwerbehindertenwerkstättenverordnung behinderten Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit einzuräumen, um die Kinderbetreuung wahrnehmen zu können;
8. eine Quotierung der Pflichtarbeitsplätze nach dem Schwerbehindertengesetz in Großbetrieben gesetzlich zu verankern und die Quotierung der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Behörden vorzuschreiben, um mehr Arbeitsplätze für behinderte Frauen zu schaffen und ihre Präsenz in den Vertretungsgremien zu stählen;
9. zur Prävention bei sexueller Gewalt spezielle Selbstbehauptungskurse, die Aufklärung behinderter Mädchen und Frauen in bezug auf Beratungs- und Interventionsangebote sowie die Schulung des Pflegepersonals in diesem Problembereich gemeinsam mit Ländern und Kommunen zu fördern. Das Sexualstrafrecht dahin gehend zu reformieren, daß das für widerstandsunfähige Frauen diskriminierende Strafmaß des § 179 StGB an das Strafmaß des § 177 StGB angeglichen wird;
10. eine Regelung dem § 37 SGB XI als Absatz 4 anzufügen, in der das Pflegegeld für ein behindertes Kind der Mutter nicht als Einkommen angerechnet wird und so das Pflegegeld nicht mehr zur Minderung der Unterhaltsansprüche der Mutter mißbraucht werden kann;
11. das Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege bzw. Assistenz im SGB XI und im Bundessozialhilfegesetz zu verankern, um das grundgesetzlich geschützte Recht auf Menschenwürde auch für behinderte Mädchen und Frauen durchzusetzen.

Bonn, den 26. Mai 1998

Irmingard Schewe-Gerigk

Andrea Fischer (Berlin)

Marieluise Beck (Bremen)

Monika Knoche

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

